

AUFNAHMEVERFAHREN FÜR URHEBER

Der Aufnahmeantrag

Bitte füllen Sie den Aufnahmeantrag den Angaben entsprechend vollständig aus und senden uns diesen mit einem Klick online zu. Sofern Sie das Antragsformular in Papierform ausfüllen möchten, bitten wir darum, dieses in gut lesbarer Schrift den Hinweisen gemäß vollständig auszufüllen und uns postalisch, per Fax oder eingescannt zuzusenden.

Für die Angabe einer Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können, bedanken wir uns.

Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags

Für die Aufnahme in die GEMA fällt eine einmalige Aufnahmegebühr an. Urheber zahlen dafür derzeit 90,00 € (zzgl. USt; ergibt 107,10 €).

Zudem wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Der erste Mitgliedsbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten. Die späteren Mitgliedsbeiträge werden mit dem Aufkommen verrechnet. Falls jedoch das Aufkommen nicht die Höhe des Mitgliedsbeitrags erreicht, verpflichtet sich der Antragsteller, die Differenz zwischen dem Aufkommen und dem Mitgliedsbeitrag nach Abschluss des Geschäftsjahres zu begleichen.

Nähere Informationen zur Bezahlung des Gesamtbetrags von € 157,10 erhalten Sie zusammen mit dem Berechtigungsvertrag.

Pseudonym

Auf dem Aufnahmeantrag können Urheber ein Pseudonym angeben. Das erste Pseudonym ist kostenfrei. Es darf allerdings kein Pseudonym verwendet werden, das eine Verwechslungsgefahr mit anderen Namen in sich birgt. Dies wird die GEMA für Sie prüfen.

Der Name einer Gruppe kann gemäß Abschnitt I Ziff. 3 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA nicht als Künstlername oder Pseudonym anerkannt werden. Das Gleiche gilt für Projektnamen.

Sie können formlos die Verwendung von weiteren Pseudonymen beantragen, die kostenpflichtig sind. Ab dem zweiten Pseudonym ist als Kostensatz jeweils eine Pauschalvergütung in Höhe von 40,00 € (zzgl. USt.; ergibt 47,60 €) einmalig bei Registrierung eines Pseudonyms zu zahlen. Weitere Kosten entstehen nicht.

Aufnahme rechtzeitig beantragen!

Wird die Mitgliedschaft unter Einreichung der vollständigen und korrekten Unterlagen und Bezahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Oktober beantragt, kann die Aufnahme in der Regel noch rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die GEMA rückwirkend zum 1. Januar kein nachträgliches Inkasso für in der Zwischenzeit stattgefundenen Verwertungen Ihrer Werke durchführt.

Bitte reichen Sie Ihren Aufnahmeantrag frühzeitig ein, auch damit Sie Ihre Werke rechtzeitig anmelden können, was erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens möglich ist. Der GEMA-Verteilungsplan enthält dazu in § 36 Abs. 2 folgende Regelung:

Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Anmeldefrist
KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung	1. September des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. April	1. November des Nutzungsjahres
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli	31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für die Verrechnung von Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für sonstige Nutzungen und Sparten

Wie geht es weiter?

Sofern Sie alle erforderlichen Unterlagen an die Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration geschickt haben, kann Ihr Aufnahmeantrag bearbeitet werden.

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie von der Abteilung Mitglieder- und Partner Administration die Bestätigung, dass Sie als Mitglied aufgenommen werden können. Ihre künftige Mitgliedsnummer teilen wir Ihnen ebenfalls mit (gleichzeitig Ihre Beteiligten- und Kontonummer), die in der künftigen Korrespondenz mit der GEMA immer anzugeben ist.

Außerdem erhalten Sie die Satzung der GEMA, den Verteilungsplan – dieser regelt die Verteilung der Erträge – und, am wichtigsten für werdende Mitglieder, den Berechtigungsvertrag in zweifacher Ausfertigung zur Unterzeichnung.

Bitte schicken Sie beide Exemplare unterzeichnet an die GEMA zurück.

Sie erhalten schließlich ein von der GEMA gegengezeichnetes Exemplar des Berechtigungsvertrages für Ihre Unterlagen zurück. Damit ist das Aufnahmeverfahren abgeschlossen: Sie sind Mitglied der GEMA.

Die Anmeldung Ihrer Werke

Erst nachdem Sie den von der GEMA gegengezeichneten Berechtigungsvertrag erhalten haben, gilt das Aufnahmeverfahren als abgeschlossen. Sie können nun Ihre Werke bei der GEMA an- bzw. ummelden.

Übrigens, der Schutz Ihrer Werke ist nicht von einer Anmeldung bei der GEMA abhängig. Er wird durch das Urheberrechtsgesetz gewährt, und zwar ohne dass es dazu besonderer Formalitäten bedarf.

Kontakt

GEMA Generaldirektion München
Mitglieder- und Partner-Administration
Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Tel.: +49 (0) 30 21245-600

Fax: +49 (0) 89 48003-555

mitgliederpartner@gema.de

www.gema.de/mitglied_werden